



Jokertage (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

Meldung von Jokertagen

Die Meldung erfolgt schriftlich mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson und die Schuldirektion.

	Datum	Morgen	Nachmittag
Halbtag 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname Kind 1:		Klasse:	
Name, Vorname Kind 2:		Klasse:	
Name, Vorname Kind 3:		Klasse:	
Datum:			
Unterschrift der Eltern:			
Unterschrift Klassenlehrperson:			
Unterschrift Direktion:			

Hinweis:

An diesen Schultagen können **keine** Jokertage bezogen werden:

Datum	Anlass	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
25.08.2022	1. Schultag	X	X	X
22.09.2022	Demokratiemorgen	X		
09.-13.01.2023	WISPOLA			X
15.-17.05.2023	LAWO		X	
19.-23.06.2023	PROWO	X		
4./5.07.2023	Schulreise			X
06.07.2023	Schulschlussfest / SchülerInnenverabschiedung		X	X

Die Schülerin / Der Schüler informiert sich bei den Lehrpersonen über den verpassten Schulstoff und holt diesen vor oder nach. Die verpassten Leistungsnachweise werden nach der Rückkehr abgelegt.

Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule***Art. 36a***

Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)

¹ Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.

² Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können. a

³ Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

⁴ Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.

⁵ Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.

⁶ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.